

Gesellschaft der **F**reunde der **H**erderschule e.V.

Westendallee 45/46, 14052 Berlin, Tel.: 902 927 800, Fax: 902 927 821

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Absatz 2 Nr.2 b EStDV

Wenn Sie den GESELLSCHAFT DER FREUNDE DER HERDERSCHULE e.V. mit bis zu 200,00 EURO im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie für die Anerkennung durch Ihr Finanzamt keine gesonderte Zuwendungsbestätigung durch unseren Verein. Es reicht nach den seit 1. Januar 2007 geltenden steuerrechtlichen Vorschriften aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung bei Ihrem Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erforderlich, die unser Kassenwart bei Bedarf Ihnen gerne ausstellen wird.

Der GESELLSCHAFT DER FREUNDE DER HERDERSCHULE e.V. ist wegen der Förderung der Erziehung und Bildung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid nebst Anlage I des Finanzamtes für Körperschaften Berlin I zur Steuernummer 27/666/50154 vom 11.10.2011 nach § 5 Absatz 1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr.6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung dient. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass Zuwendungen an unseren Verein nur zur obengenannten Förderung der HERDER-SCHULE (Herder-Gymnasium) verwendet werden.

Unser Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemässer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach § 50 Absatz 1 EStDV auszustellen.

Im Namen aller Schüler, Eltern und Lehrer an der HERDER-SCHULE (Herder-Gymnasium) danken wir Ihnen für Ihre in der Vergangenheit geleisteten Mitgliedsbeiträge und Spenden. Über die Aktivitäten unseres Vereins können Sie sich jederzeit über die website www.herder-oberschule.de unter dem Stichwort „Förderverein“ informieren.

Berlin, am 19. Oktober 2011



Martin A. Ruhnke
Vorsitzender des Vorstands des
GESELLSCHAFT DER FREUNDE DER HERDERSCHULE e.V.

Steuernummer 27/666/50154
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon (030)90 24-27434
Telefax 030 9024-27900
Zi.Nr.: 434FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
000012564 11.10.11**Freistellungsbescheid**Gesellschaft der Freunde
der Herderschule e.V.
Westendallee 45/46
14052 Berlinfür 2008 bis 2010
zur Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer**Feststellung**
Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut: BLZ: Kontonr.:
Landesbank - Berliner Spk 10050000 6600046463
Postbank Berlin 10010010 691555100Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.deAuslandszahlungen: Landesbank - Berliner Spk
IBAN DE94100500006600046463, BIC BELA2333

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

H i n w e i s z u m K a p i t a l e r t r a g s t e u e r a b z u g

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2015 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

A n m e r k u n g e n

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. d. § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Bitte beachten Sie, dass bis zum 31. Dezember 2014 die zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erforderlichen Unterlagen, nämlich: - ein Tätigkeitsbericht für 2011 bis 2013 und - die Steuererklärung nach Vordruck "Gem 1" einzureichen sind. Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Art und Weise der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke in der tatsächlichen Geschäftsführung umsetzt. Die Umsatzsteuererklärungen sind mit den Jahresabschlüssen (Kassenberichten) jeweils jährlich bis zum 31. Dezember abzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde

anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Freistellungsbescheid für 2008 bis 2010 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
vom 11.10.2011

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



001106



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint